

## Helgard Kramer Läßt sich sexistisches Verhalten verbieten?

### Überlegungen zum Gesetz gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz in den USA („Sexual Harassment“)

*„Eine junge Frau geht die Straße hinunter. Sie ist sich ihrer Erscheinung und der – phantasierten oder realen – Reaktion aller Personen, denen sie begegnet, quälend bewußt. Sie geht an einer Gruppe von Bauarbeitern vorüber, die ihr Frühstück in einer Reihe entlang dem Bürgersteig verzehren. Ihr Magen verkrampft sich vor Angst, ihr Gesicht verwandelt sich in eine Grimasse der Selbstbeherrschung und vorgetäuschter Unbefangenheit, ihr Gang und ihre Körperhaltung werden steif und enthumanisiert. Gleichgültig, was sie zu ihr sagen, es wird unerträglich sein. Sie weiß, daß sie sie nicht physisch angreifen oder verletzen werden. Das wird nur metaphorisch geschehen. Sie werden ihr Ich angreifen. Sie werden erzwingen, daß ihre Gedanken sich auf sie konzentrieren. Sie werden ihren Körper mit ihren Augen benutzen. Sie werden ihren Marktpreis bewerten. Sie werden ihre Defekte kommentieren oder sie mit denen anderer vorübergehender Frauen vergleichen. Sie werden sie zum Teilnehmer an ihren Phantasien machen, ohne um ihre Einwilligung zu fragen. Sie werden bewirken, daß sie sich lächerlich fühlt oder grotesk sexuell oder widerlich häßlich. Und vor allem werden sie ihr das Gefühl geben, ein Ding zu sein.“*

*Die Existenz von Klassen- und Rassendifferenzen ist unbestritten. Aber in dieser alltäglichen Szene hat jeder Mann auf der ganzen Welt, gleichgültig, was seine Farbe oder Klasse ist, die Macht, die Frau, die ihm preisgegeben ist, dazu zu zwingen, sich selbst und ihren Körper zu hassen. Jeder Mann hat diese Macht, die Frauen zu enthumanisieren – sogar in ihren eigenen Augen – als Mann, in seiner Zugehörigkeit zum herrschenden Geschlecht.*

*Keine Frau kann eine Identität entwickeln, die von solcher Bedrohung nicht tangiert würde.“<sup>1</sup>*

Diese Beschreibung der alltäglichen Gewaltförmigkeit des Geschlechterverhältnisses stammt von amerikanischen Frauen, aus einer der ersten Selbsterfahrungsgruppen der Frauenbewegung, der Gruppe „Bread and Roses“ in Boston, aus dem Jahr 1969. Damit wurden erstmals die subtilen und gleichzeitig tiefgreifendsten Formen von Frauenunterdrückung thematisiert und angegriffen.

Ein Jahrzehnt später, im März 1980, wurde in den Komplex der Reformmaßnahmen zur Herstellung gleicher Beschäftigungschancen am Arbeitsplatz (Equal Employment Opportunity) eine gesetzliche Vorschrift aufgenommen, die betroffenen Frauen – oder Gruppen von Frauen bzw. anderen Klägern – eine Klagemöglichkeit gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz einräumt und den Arbeitgeber dafür regresspflichtig macht, d.h. zur Zahlung einer – unter Umständen recht hohen – Entschädigungssumme für die „belästigte Person“ verpflichtet. Trotz der geschlechtsneutralen Formulierung sind diese Vorschriften zweifellos aufgrund des Drucks der Frauenbewegung verabschiedet worden. Die Relevanz, die sexistischen Verhaltensweisen von Vorgesetzten und männlichen Kollegen in zahlreichen Prozessen von Frauen gegen Diskriminierung bei der Einstellung, Bezahlung und Beförderung zukam,<sup>2</sup> machten deren Existenz und Wirksamkeit auch für die Gerichte bzw. für die staatlichen Institutionen, deren Aufgabe die Durchsetzung von Gleichbehandlung am Arbeitsplatz ist, schließlich unabweisbar und nötigte sie zur juristischen Umsetzung.

Kann die Verabschiedung dieser Vorschriften als tagespolitische Umsetzung der Emanzipationsansprüche gedeutet werden, mit denen die Neue Frauenbewegung in den USA der 60er Jahre antrat? Wieweit wird das, was die eingangs zitierte Passage aus dem ‚Bread and Roses‘-Text verdeutlicht – daß im sexistischen Verhalten von Männern mit Hilfe der aktiven Thematisierung von Erotik und Sexualität der gesellschaftliche Objektstatus von Frauen situativ hergestellt und bestätigt wird –, in eine gesetzliche Maßnahme dagegen transponiert? Und wie kann die Frauenbewegung damit politisch umgehen?

Ich will bei der Darstellung der Vorschriften gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und der Problematik der auf dieser Grundlage von Frauen geführten Prozesse, wie sie von amerikanischen Autorinnen<sup>3</sup> diskutiert werden, zunächst auf die Frage eingehen, ob die Formulierung der Vorschriften gegen sexuelle Belästigung der Problematik sexistischer Verhaltensweisen, mit denen Frauen in der Berufswelt konfrontiert sind, gerecht wird. D.h. werden auch die subtilen Formen sexueller Unterdrückung im Text „erfaßt“ und die Bedingungen einer Verletzung oder Schädigung der betroffenen Frau umfassend genug formuliert?

Sexuelle Belästigung bzw. Erpressung wird in den Vorschriften gegen geschlechtliche Diskriminierung von der Equal Employment Opportunity Commission (EEOC) definiert als „unwillkommene sexuelle Anträge, Aufforderung zu sexuellen Gefälligkeiten und anderes verbales oder physisches Verhalten sexueller Natur“, denen ein Individuum am Arbeitsplatz ausgesetzt ist. Sie werden als Verstoß gegen Abschnitt VII der Bürgerrechtsgesetze von 1964 geahndet, der die verfassungsrechtliche Grundlage eines Großteils der Antidiskriminierungsmaßnahmen für Frauen und ethnisch-kulturelle Minderheiten in den USA bildet.

In den Bestimmungen wird zwischen zwei Typen von Sexual Harassment unterschieden: „Erpressung“ – das ist jede Form, in der ein „Tauschgeschäft“ angeboten wird: Sexualität gegen Beschäftigung oder Arbeitsplatzsicherheit, oder Sexualität gegen Ausbildungs- und Aufstiegschancen bzw. zur Vermeidung von Benachteiligung in Ausbildung und Aufstieg, wenn die Frau sich sexuell verweigert. Solche Tauschgeschäfte können naturgemäß nur von Vorgesetzten angeboten werden. Als „Verunsicherung der Arbeitsumgebung“ wird der zweite Typus sexueller Übergriffe charakterisiert. Gemeint ist ein „Verhalten, das zum Ziel oder zur Folge hat“, daß die belästigte Person „in ihrem Arbeitsvollzug gestört wird“ oder in ein „ängstliges, feindseliges oder verletzendes Arbeitsklima“ versetzt wird, das „ihre psychische Gesundheit gefährden“ könnte. Dies kann Konsequenz der Verweigerung eines „Tauschgeschäftes“ gegenüber dem Vorgesetzten sein oder auf Verhaltensweisen der Arbeitskollegen oder Kunden/Klienten beruhen. Für beide Situationen kann die belästigte Person den Arbeitgeber haftbar machen, sofern Vorgesetzte involviert sind. Im Falle von Kollegen oder Kunden als „Tätern“, macht sich der Arbeitgeber passiver Duldung schuldig, sofern er über einen Fall von Belästigung informiert war, oder auf eine Beschwerde hin keine Maßnahmen dagegen ergriffen hat. Neben Bußgeldern sehen die Bestimmungen zu „Sexual Harassment“ eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prävention sexueller Belästigungen vor (Information der Belegschaft, Einrichtung eines betriebsinternen Beschwerdeweges zur Schlichtung und Unterweisungs-Programme für männliche und weibliche Beschäftigte). Die bisher gerichtlich ausgetragenen Konflikte bezogen sich überwiegend auf die Variante der „Erpressung“ durch Vorgesetzte, während Fälle sexueller Belästigung

durch Arbeitskollegen seltener vor Gericht gebracht wurden; daß auch diese Klagen in Zukunft zunehmen, wird aber erwartet.<sup>4</sup>

Es hat sich gezeigt, daß auch die Bestimmungen zu „Sexual Harassment“, wie diejenigen zu Lohngleichheit und gleichen Beschäftigungschancen für bisher diskriminierte Gruppen, gegen ihre Intention verwendbar sind: Hier nehmen seit einigen Jahren die Prozesse weißer Männer gegen „umgekehrte Diskriminierung“ (reversed discrimination) zu, und dort wurden nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen zu Sexual Harassment beispielsweise Klagen von Soldaten der US-Armee gegen Kolleginnen wegen sexueller Belästigungen geführt, eine Sache, die wohl eher als männliche Kampfmaßnahme gegen die durch die Antidiskriminierungsgesetze erst kürzlich zum Militär zugelassenen Frauen zu verstehen ist, denn als ernsthafter Ausdruck einer Umkehrung der Geschlechterrollen durch martialische Frauen. Diese Fälle der Benutzung der Vorschriften gegen die gesetzgeberische Intention sind faktisch eher Randphänomene der Reformmaßnahmen und entwerfen deshalb nicht die Möglichkeiten, die sie für Frauen bieten. Eine solche Umkehrung ist möglich, weil der Bezugspunkt juristischer Definitionen immer formale, nicht reale Gleichheit ist; nicht Frauendiskriminierung, sondern Diskriminierung einer Person wegen ihres Geschlechts wird gerichtlich verhandelt. Dies gilt auch für eine Gesetzgebung, deren erklärtes Ziel in der Abschaffung realer Ungleichheit besteht.

Was bedeutet nun eine gerichtliche Klage gegen sexuelle Belästigung für die Frau, die sie erhebt? Zu vermuten ist ja, daß dieselbe Zweischneidigkeit bei der juristischen Austragung solcher Konflikte entsteht, wie wir sie von Vergewaltigungsprozessen kennen, wo die Wendung der Prozedur gegen das Opfer als Möglichkeit systematisch eingebaut ist. Und auch wenn im Prozeß nicht das Opfer zum Täter erklärt wird, ist die psychische Belastung für die klagende Frau groß. Wenn wir auf der anderen Seite an Prozesse um „Sittlichkeitsdelikte“ (Verführung Minderjähriger, homosexuelle und lesbische Sexualität, Pornographie, auch: Ehescheidungsprozesse) denken, in deren Nähe manche Sexual Harassment-Klagen zwangsläufig geraten, so verschwimmen oft die Grenzen zwischen Opfer und Täter wegen der über Sexualität gestifteten wechselseitigen Abhängigkeit. Die Verstrickungen von Opfer und Täter werden vom juristischen Zugriff, der eindeutige Gren-

zen herzustellen versucht, übergangen. Oft scheint die Verhandlung des Delikts der „Tat“ ganz unangemessen zu sein, denn was an Lebensgeschichte, Ereignissen und Deutungen dieser Ereignisse durch die Beteiligten im Prozeß zur Sprache kommt, widerlegt die juristischen Zuordnungen der Rollen von Täter und Opfer. Auf dem Terrain von Sexualität und Erotik scheint die Frage nach Täter und Opfer einer juristischen Klärung nur in den Fällen exerzierter Macht, der Ausnutzung strategischer Vorteile, die auf ökonomischer – das wäre der Fall der Erpressung durch den Vorgesetzten – oder altersmäßiger Überlegenheit beruhen, oder die Anwendung unmittelbarer physischer Gewalt implizieren – im Falle der Vergewaltigung – zugänglich. Das wären also, bezogen auf das Verhältnis zwischen Frauen und Männern, solche Fälle, in denen der vorab bestehende gesellschaftliche Objektstatus der Frauen gleichsam noch einmal verdoppelt ist, durch konkrete ökonomische oder physische Überlegenheit des Mannes und deren Ausnutzung.

So gingen einige Prozesse wegen Sexual Harassment durch die amerikanische Presse, in deren Beurteilung auch die Frauenbewegung gespalten war.<sup>5</sup> Eine Fraktion meldete entschiedene Zweifel daran an, ob der angeklagte Mann sich tatsächlich sexistischen Verhaltens schuldig gemacht habe, ob nicht vielmehr andere Konflikte („Beziehungs“-Dramen, ökonomische Konkurrenzkämpfe) für die Klage gegen Sexual Harassment verantwortlich gewesen seien; mindestens schien ihnen die Situation so undurchsichtig zu bleiben, daß die juristische „Klärung“ nicht als Lösung erscheinen konnte. Auf der anderen Seite machte sich die wachsende antipornographische Strömung innerhalb der amerikanischen Frauenbewegung für diese Klagen stark. Von ihr werden puritanische Moralvorstellungen unter feministischem Vorzeichen wiederbelebt. In der Trennung zwischen sittlich „reinen“ und a-sexuellen Frauen und „triebhaften“ Männern ergibt sich ein undifferenziertes, aber auf klare Handlungsanweisungen, vorzugsweise die Forderung nach staatlichen Sanktionen, hinauslaufendes Weltbild. Gemessen an dem, was im oben zitierten „Bread and Roses“-Text angesprochen ist, fällt aus diesem Weltbild sexueller Unterdrückung die Dimension der Enteignung einer eigenen weiblichen Sexualität durch eben diese puritanischen Moralvorstellungen heraus, die jetzt von der antipornographischen Bewegung als Kampfinstrument gegen Vergewaltigung in ihren verschiedenen Formen

reklamiert werden. An diesem Punkt trifft sie sich mit der neuen religiös-konservativen und anti-feministischen Bewegung, die in den USA in den letzten Jahren aufgetaucht ist.

So bilden die Vorschriften gegen Sexual Harassment einerseits eine praktische Handhabe gegen alltäglich erfahrbare und bisher gesellschaftlich tolerierte Übergriffe von Männern. Daß solche gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der staatlichen Antidiskriminierungspolitik durchgesetzt wurden, trägt der Tatsache Rechnung, daß die Unterordnung von Frauen in der Arbeitswelt (und sonstwo) auch über Sexualität durchgesetzt wird. Daß sexistisches Verhalten von Männern in den Status einer widerrechtlichen Handlung „erhoben“ wird, ist Ausdruck des Problematisierens patriarchaler Selbstverständlichkeiten. Sexistisches Verhalten, von Staats wegen zum Delikt erklärt, kann mindestens nicht mehr als banal abgetan, verleugnet oder als Problem der betroffenen Frauen lächerlich gemacht werden. Daß die amerikanische Frauenbewegung dafür Öffentlichkeit herstellen und Sanktionierung durchsetzen konnte, spricht für ihre Stärke. Sexuelle Belästigung ist damit überhaupt erst als bestimmte Form der Diskriminierung definiert und zu einem abgrenzbaren Tatbestand gemacht worden, zu einem Topos in der Öffentlichkeit einerseits, zu einer handhabbaren und damit bekämpfbaren Verletzung bestimmter Rechte der Frauen andererseits.

Soweit die Konsequenzen solcher Strategien der Positivierung von Problemen nach „außen“ im Verhältnis von Frauenbewegung und Gesellschaft. Für die Konsequenzen nach „innen“, im Binnenverhältnis der Frauenbewegung, läßt sich dagegen die Frage stellen, ob die Verfolgung derartiger Strategien, für die die gesetzliche Regelung von Sexual Harassment exemplarisch stehen kann, nicht auch eine Tendenz bezeichnet, die den Emanzipationsanspruch der Frauen juristisch „übersetzt“ und gleichsam auflöst in einklagbare Rechtsansprüche. Es steckt darin die Gefahr einer Reduktion der Frauenbewegung auf eine Gleichberechtigungsbewegung, wie dies für die alte bürgerliche Frauenbewegung in den USA wie in Deutschland gegolten hat – zugegebenermaßen nicht mit derselben Verengung, die die alte Frauenbewegung gekennzeichnet hat, die sich auf die Wahlforderung konzentrierte und nach deren Erfüllung ihren Niedergang erlebte. Die Parallele stimmt nicht ganz, insofern die amerikanische Neue Frauenbewegung auch in der Thematisie-

rung viel weiter gegangen ist. Aber auch schon die Tendenz der Positivierung bedeutet auch Begrenzung. Sie kann implizieren, daß für die Frauen der Bewegung und die nachkommenden Frauengenerationen die Bekämpfung der Frauenunterdrückung zentriert wird auf die Wahrnehmung einklagbarer Rechte nach staatlich abgesicherten Regeln. Dies könnte Phantasien für neue Aktionsformen, die Eröffnung neuer Fronten gegen das Patriarchat, neuer Kampffelder, wenn die Frauen sich auf „eingespielte“ legale Definitionen des Kampfes gegen Diskriminierung beschränken, behindern und damit der Emanzipationsbewegung auch einen Teil ihrer Stacheln nehmen. Falsch wäre es jedoch, aus solchen, eher historisch-reflexiven Überlegungen den Schluß zu ziehen, Forderungen nach und Kämpfe für einzelne Rechte der Frauen, wie sie mit der Illegalisierung sexueller Belästigung durch die US-Frauenbewegung verfolgt werden, seien unbedeutend für eine Verbesserung der Situation der Frauen oder entpolitisierend für die Frauenbewegung. Falsch wäre es, deshalb für die Abstinenz von juristischen Auseinandersetzungen oder von staatlicher Unterstützung zu plädieren. Eine solche Argumentationslogik hat sich in der Neuen deutschen Frauenbewegung in anderen Fragen, z.B. in den Diskussionen um staatliche Finanzierung von Frauenhäusern und um institutionell eingebundene Frauenforschung, in der Vergangenheit häufig gezeigt. In aktuellen politischen Auseinandersetzungen der Frauenbewegung verwendet, hat diese Argumentationslogik

politisch lähmende Folgen. Sie trägt dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Frauenbewegung selbst zu beschneiden und den Prozeß der Aufklärung über Sexismus und der Veränderung gesellschaftlicher Normen, wie er mit der Durchsetzung von Maßnahmen gegen sexistisches Verhalten in den USA eingeleitet wurde, wiederum zu blockieren, anstatt ihn auf weitere gesellschaftliche Bereiche auszudehnen.

## Anmerkungen

- 1 Meredith Tax, Frauenbewußtsein, in: Barbara Becker u.a. (Hrg.), *Women's Liberation – Frauen gemeinsam sind stark! Texte und Materialien aus der Neuen amerikanischen Frauenbewegung*, Frankfurt 1977, Verlag Roter Stern, S. 73–100, S. 79f.
- 2 Vgl. Joan Abramson, Sexual Harassment – is it Discrimination? In: *Old Boys – New Women*, New York 1980, S. 166–175, und Emily Abel, Collective Protest and the Meritocracy: Faculty Women and Sex Discrimination, in: *Feminist Studies*, Vol. 7, Nr. 3, Fall 1981, S. 505–538.
- 3 Die Darstellung der Vorschriften basiert vorwiegend auf Donna E. Ledgerwood / Sue Johnson-Dietz, The EEOC's Bold Foray into Sexual Harassment on the Job: New Implications for Employer Liability, in: Barbara D. Dennis (Hrg.), *Proceedings of the 33rd Annual Meeting, Industrial Relations Research Association Series*, 1981, S. 55–61.
- 4 ebda, S. 60.
- 5 Siehe *Off Our Backs*, June 1982.